

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 10. Januar 2018

Beginn: 15:16 Uhr
Ende: 18:22 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Dr. v. Ziegner

bis 18:00 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Hizarci, Herr Ülkekul und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn wünscht der Präsident allen Vorstandsmitgliedern ein Frohes Neues Jahr.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 13. Dezember 2017 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:17 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Dezember 2017 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 15:18 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Dezember 2017 TOP 2 und TOP 3 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen und TOP 8 nicht hinsichtlich des 2. Absatzes veröffentlicht.

(Einstimmig)

TOP 2

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach hier: Sachstandsbericht

Der Präsident führt aus, es sei ein schwerer Schlag für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft, dass das beA offline gegangen sei und weiterhin offline bleibe. Es habe am 09. Januar 2018 dazu eine außerordentliche Präsidentenkonferenz gegeben. Zuvor habe er mit der Unterstützung von Vorstandskollegen und Kammermitgliedern der BRAK einen langen Fragenkatalog vorgelegt. Er danke diesen Vorstandskollegen sehr für ihre Unterstützung. Der Präsident erläutert den detaillierten Ablauf der Sicherheitsprobleme des beA-Systems seit dem 20. Dezember 2017, wie er sich auf der Präsidentenkonferenz dargestellt habe:

Am 20. Dezember 2017 habe Herr Drenger vom Chaos Computer Club den Betriebsleiter des beA-Systems bei der BRAK, Herrn Kneer, auf die Sicherheitsprobleme mit den alten Java-Bibliotheken und mit dem SSL-Zertifikat in der Client hingewiesen. Die BRAK habe dies an die Atos GmbH umgehend weitergeleitet. Am 21. Dezember 2017 habe die Atos GmbH der BRAK mitgeteilt, dass das betroffene Zertifikat bis zum 22. Dezember 2017 gesperrt werden solle und dass das Subunternehmen Governikus KG bis zum 22. Dezember 2017 ein neues Zertifikat erstellen werde. Atos habe darauf hingewiesen, dass keine sicherheitsrelevante Funktion betroffen sei. Erst am Abend des 21. Dezember 2017 habe die Geschäftsführung der BRAK den zuständigen Vizepräsidenten der BRAK, Dr. Martin Abend, informiert.

Am 22. Dezember 2017 sei im Laufe des Vormittags der Download für das neue Zertifikat zur Verfügung gestellt worden, und die BRAK habe die regionalen Kammern gebeten, ihre Mitglieder aufzufordern, dieses zweite Zertifikat herunterzuladen. Am 22. Dezember 2017 um 13:00 Uhr habe Atos die BRAK darüber informiert, dass wegen Sicherheitsbedenken ein drittes Zertifikat bis um 15:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden solle. Um 16:00 Uhr habe die Atos GmbH mitgeteilt, dass das dritte Zertifikat fehlerhaft sei und die Firma daher einen vierten Versuch bis zum 27. Dezember 2017 unternehmen werde.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin habe am 22. Dezember 2017 um 14:00 Uhr ihre Mitglieder online und per Rundmail darüber informiert, dass das neue, zweite Zertifikat aus Sicherheitsgründen installiert werden solle. Am 22. Dezember 2017 um 16:30 Uhr habe die BRAK das zweite Zertifikat gesperrt, so dass es nicht weiter heruntergeladen werden konnte. Am Abend des 26. Dezember 2017 habe das Präsidium der BRAK in einer Telefonkonferenz beschlossen, dem Vorschlag von Atos, ein weiteres Zertifikat zu entwickeln, kein Vertrauen zu schenken und das beA offline zu lassen, bis eine Lösung gefunden sei. Am 27. Dezember 2017 habe Herr Dr. Abend die Kammern, Ministerien und Kanzleisoftwarehersteller sowie durch Presseerklärung die Öffentlichkeit hierüber informiert, wobei er davon gesprochen habe, dass eine nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person ein Zertifikat kompromittiert habe.

Der Präsident weist darauf hin, dass wenn die BRAK die regionalen Kammern umgehend nach der Mitteilung der Atos GmbH am 22.12.2017, 13 Uhr, über die Sicherheitsbedenken hinsichtlich des zweiten Zertifikats informiert hätte, die RAK Berlin ihre Mitglieder am 22. Dezember 2017 nicht mehr ab 14 Uhr dazu aufgefordert hätte, dieses Zertifikat zu installieren.

Im weiteren Verlauf der Sitzung habe die Atos GmbH angekündigt, dass das 2.08.-Update in gut 10 Tagen bereitstünde und alle von Herrn Drenger beschriebenen Probleme lösen könne. Das BRAK-Präsidium habe bereits entschieden, für eine Überprüfung Externe hinzuzuziehen. Die kommende Präsidentenkonferenz am 18.01.2018 solle entscheiden, welche Firma hiermit beauftragt werden solle. Die Atos GmbH habe das Fraunhofer Institut als Externen beauftragt.

Eine wichtige Frage sei, so der Präsident, in welchem Umfang die Prüfungen durchgeführt würden. Bei einem Blackbox-Test werde das geschlossene System innerhalb von 2 bis 3 Wochen von außen geprüft, bei einem umfassenderen Whitebox-Test werde die Überprüfung mit Kenntnissen über die innere Funktionsweise des Systems und unter Offenlegung des Quellcodes erfolgen. Der Vorstand müsse entscheiden, welchen Test er empfehle. Weiterhin stelle sich die wichtige Sicherheitsfrage, ob die Umschlüsselung in dem Hardware-Security-Modul (HSM) Dritten, z.B. der BRAK, die Möglichkeit biete, die Nachrichten mitzulesen. Die Atos GmbH habe in der BRAK-HV mitgeteilt, dass sie dies nicht wisse und zunächst den Hersteller fragen müsse. Es sei berichtet worden, dass die Atos GmbH im Jahr 2015 die Firma Sec-Consult mit der Durchführung eines Blackbox-Tests beauftragt habe. Auf seine Bitte, diesen Prüfbericht zu erhalten, habe die BRAK mitgeteilt, dass die Firma Atos GmbH erst die Freigabe durch die Firma Sec-Consult einholen wolle. Die die BRAK beratende Firma Capgemini Deutschland GmbH habe damals den Prüfbericht von Sec-Consult geprüft und keine Auffälligkeiten festgestellt.

Weiterhin habe die BRAK erläutert, dass sie früher dem Chaos Computer Club (CCC) den Vorschlag unterbreitet habe, das beA-System zu überprüfen. Dies sei aber daran gescheitert, dass die CCC nicht gewährleistet habe, dass sie sämtliche Testergebnisse der BRAK vollständig zur Verfügung stellen werde. Der Präsident ergänzt, dass er auf seine Frage, wie die Wartung des HSM ablaufe, nur die Antwort erhalten habe, dass die Firma Workline dies mache, der Umfang der Wartung aber unbekannt sei.

Die BRAK plane, mit externen Sachverständigen und auch den Kritikern des Systems in einem sogenannten „beAthon“ die im Update 2.08 enthaltenen Lösungsansätze zu diskutieren. Die BRAK habe seit Weihnachten die Zahlungen an die Atos GmbH eingestellt, da es nach dem 2.0-Update zu erheblichen Übertragungs- und Kapazitätsproblemen gekommen sei. Die Geltendmachung der Rechte habe man sich vorbehalten. Beauftragt sei die Kanzlei Avocado in Frankfurt am Main. In der kommenden Präsidentenkonferenz am 18. Januar 2018 solle entschieden werden, inwieweit der beA-Beitrag für 2018 von den Kammern erhoben werden solle.

Ein Vorstandsmitglied dankt dem Präsidenten für seinen Einsatz.

Ein weiteres Vorstandsmitglied hält einen personellen Neuanfang bei der Bundesrechtsanwaltskammer für notwendig und stellt den Antrag, dass der Vorstand den Rücktritt des BRAK-Präsidiums verlange. Er wird dabei von einigen Vorstandsmitgliedern unterstützt, weil die Empörung der Anwälte – vor allem in großen Kanzleien – sehr groß sei. Auch durch die ärgerliche Kommunikation der BRAK sei die Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Gefahr gebracht worden. Das jetzt befangene Personal könne das beA-Problem nicht mehr lösen. Außerdem würde eine Rücktrittsforderung große Unterstützung in der Berliner Anwaltschaft finden und letztlich sogar die Position des Kammerpräsidenten bei der BRAK verbessern. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, das Rücktrittsverlangen auf die zuständigen Personen zu begrenzen. Die Vizepräsidentin und Schriftführerin schlägt vor, den Präsidenten und den zuständigen Vizepräsidenten als Redner und Diskussionspartner zur Kammerversammlung einzuladen. Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich erinnert daran, dass das Präsidium der BRAK vor einiger Zeit die hohen Marketing-Ausgaben für die Agentur Scholz & Friends damit begründet habe, dass die Selbstverwaltung der Anwaltschaft vom Erfolg des beA abhängt.

Mehrere Vorstandsmitglieder wenden sich gegen den Rücktritts Antrag. Man dürfe das jetzige Personal nicht aus der Verantwortung entlassen. Es sei wichtiger, die Vorgänge im Präsidium aufzuklären und zu verbessern. Es stelle sich außerdem die Frage, wer bei einem Wechsel diese schwierige Aufgabe übernehmen wolle. Vor allem aber werde der Antrag unter den anderen Kammerpräsidenten keine Mehrheit erlangen und habe dann zur Folge, dass eine Aufklärung erschwert und die Position des Berliner Präsidenten verschlechtert werde.

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Einige Vorstandsmitglieder sind der Ansicht, dass eine Rücktrittsforderung den Präsidenten anschließend bei der BRAK isolieren würde. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass auch auf der Kammerversammlung dieser Antrag gestellt werden könnte. Der Antragsteller zieht seinen Antrag, das BRAK-Präsidium zum Rücktritt aufzufordern, zurück.

Um 16:52 Uhr wird beschlossen,

den Präsidenten der BRAK und den für das beA zuständigen Vizepräsidenten der BRAK für Informationen über das beA zur Kammerversammlung am 07. März 2018 einzuladen.

(Einstimmig)

Verschiedene Vorstandsmitglieder sind der Auffassung, dass vor einer Wiederinbetriebnahme des beA-Systems ein umfassender Whitebox-Test unter Offenlegung des Quellcodes durchgeführt werden sollte. Der Präsident teilt mit, dass eine Offenlegung der Quellcodes offenbar erst nach der Abnahme des Systems möglich sei. Zwei Vorstandsmitglieder erörtern, wie diese Problematik überwunden werden könnte. Ein Vorstandsmitglied verlangt, dass der Vorstand vor einem solchen Test prüfen müsse, ob ein Dritter, z.B. die BRAK, die Nachrichten habe mitlesen könne. Der Präsident weist darauf hin, dass der Vorstand die Antwort der Atos GmbH auf seine entsprechende Frage von dritter Seite prüfen lassen sollte. Ein Vorstandsmitglied empfiehlt als externen Experten hierfür die Praxisgruppe IT-Sicherheit von PWC, ein weiteres Vorstandsmitglied weist auf die KPMG AG und auf die Firma Accenture hin. Ein anderes Vorstandsmitglied schlägt den Chaos Computer Club vor.

Um 16:58 Uhr wird beschlossen:

Das beA-System darf erst dann wieder online gehen, wenn nach Durchführung eines Whitebox-Tests keine Sicherheitsbedenken bestehen und das System auch ansonsten voll funktionsfähig ist.

(Einstimmig)

Der Präsident bittet darum, bis zum 17. Januar 2018 mögliche weitere IT-Sachverständige für eine Überprüfung durch den Vorstand zu benennen.

Der Präsident erläutert, dass die Kammermitglieder bisher per Bulkmail und auf der Website umfassend über die Entwicklungen der beA-Krise informiert worden seien. Es habe von den Kammermitgliedern viele Anfragen gegeben, die vernünftig seien; es sei auch sehr viel Ärger zu Ausdruck gebracht worden.

Um 17:02 Uhr wird beschlossen,

die Kammermitglieder weiterhin vollständig über die Entwicklungen beim beA zu informieren.

(Einstimmig)

Der Präsident ergänzt, dass er den an die BRAK gerichteten Fragenkatalog zusammen mit den Antworten online stellen werde. Zwischen der BRAK und dem BMJV sei die Aussetzung der Berufspflicht gem. §31 a Abs. 6 BRAO ein Thema. Dies halte er

solange für unwichtig, wie das beA-System offline sei. Allerdings bedürfe es, wenn das System wieder in Betrieb genommen werde, einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Der Präsident weist darauf hin, dass über die von ihm gestellte Frage, ob nichtinstitutionellen EGVP-Inhaber den Zugang zum beA-System behalten sollten, auf der Präsidentenkonferenz nicht gesprochen worden sei.

TOP 3

70. Präsidentenkonferenz am 18. Januar 2018 in Berlin

Der Präsident erläutert die Tagesordnung für die 70. Präsidentenkonferenz, die im Wesentlichen eine Berichtshauptversammlung sei. Unter TOP 2 lägen die in der Anlage zur Tagesordnung vorgelegten aktualisierten Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien vor, die beschlossen werden sollen. Er habe dagegen keine Bedenken.

Um 17:12 Uhr wird beschlossen,

den aktualisierten Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien (Stand: 11.08.2017) zuzustimmen.

(mehrheitlich/ohne Gegenstimme/1 Enthaltung)

TOP 4

Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

a) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Durchführung von ReNoFa-Prüfungen

b) Wiedereinführung einer Prüfungsgebühr für die Abnahme der Re-/ReNoFa-Prüfungen

Der Berichterstatter weist zunächst darauf hin, dass 4 b) nicht behandelt werden müsse, da sich erst vor kurzem herausgestellt habe, dass eine Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Rechtsanwaltskammer Berlin vom 20. Januar 2009 festlege, dass für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung 40,00 Euro erhoben würden.

Unter 4 a) schlage er bei Verweis auf die Anlage vor, die bisherige Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Prüfer um rund 50 % zu erhöhen, da die Aufwandsentschädigung an die seit 1995 eingetretene Erhöhung der Verbraucherpreise um 36,5 % angepasst und zugleich dem veränderten Prüfungsaufwand durch die Neuordnung des Prüfungsrechts Rechnung getragen werden müsse. Die bisherigen Aufwandsentschädigungen würden seit 1995 gezahlt. In der Anlage finde sich unter III. auch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Altfälle, in denen noch nach altem Recht geprüft werde.

Auf die Frage eines Vorstandsmitglieds, ob der Haushalt die vorgeschlagene Erhöhung abdecke, antwortet der Schatzmeister, dass – soweit die 2005 abgeschaffte Prüfungsgebühr aufgrund der Verordnung eingeführt werden könne – die vorge-

schlagene Erhöhung der Aufwandsentschädigungen teilweise gegenfinanziert werde. Ihm sei eine Wertschätzung der Prüfer wichtig.

Ein anderes Vorstandsmitglied ergänzt, dass die Aufwandsentschädigungen für die Korrekturen der Klausuren durch die Juristen nach der hier vorgeschlagenen Erhöhung zum Teil geringer seien, so dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen möglicherweise durch die zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales nicht genehmigt werde.

Um 17:48 Uhr wird beschlossen:

Die Aufwandsentschädigung für die Prüfer in den Ausbildungsberufen „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ hat ab dem 15. Januar 2018 die in der Anlage zu TOP 4 („Anträge 10.01.2018, Tischvorlage“) beschriebene Höhe.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

4 c) Vergütungsempfehlung für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der Berichterstatter erläutert, dass es dringend notwendig sei, die Empfehlungen des Vorstandes für eine angemessene Vergütung der Azubis ReFa/ReNoFa zu erhöhen, da die bisherigen Empfehlungen vom 01. Juli 2013 deutlich unter den Empfehlungen für die Steuerfachangestellten-Azubis und unter dem Niveau der NoFa-Azubis lägen. Dabei sei die Ausbildung zur ReFa/ReNoFa ähnlich anspruchsvoll wie die Ausbildung zur Steuerfachangestellten und biete zudem weniger Aufstiegsmöglichkeiten. Die sinkenden Azubizahlen seit 2001 seien nicht allein auf die demografische Entwicklung, sondern auch auf dem tendenziellen Ansehensverlust der Anwaltschaft, die beschränkten Aufstiegsmöglichkeiten und die unterdurchschnittliche Bezahlung zurückzuführen. Er schlage vor, die Empfehlungen für das 1. und 2. Ausbildungsjahr um jeweils 110,00 Euro und im 3. Ausbildungsjahr um 120,00 Euro zu erhöhen. Eigentlich sei eine Erhöhung um 200,00 Euro notwendig, doch sollten die Kollegen dadurch nicht von der Ausbildung abgehalten werden. Er spreche sich allerdings dafür aus, die Empfehlungen in Zukunft alle zwei Jahre zu erhöhen.

Der Vizepräsident berichtet, dass sich auf der Ausbildungsmesse gezeigt habe, dass die Enttäuschung der Interessenten über die schlechte Bezahlung viele junge Leute davon abhalte, sich als ReNoFa-Azubi zu bewerben. Einige Vorstandsmitglieder schlagen eine weitergehende Erhöhung bis zum Niveau der NoFa-Azubis vor. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass eine stärkere Erhöhung für viele kleinere Kanzleien ein Problem darstellen würde. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass im Moment das Hauptproblem darin bestehe, dass es zu wenig Interessenten für die ReNoFa-Ausbildung gebe.

Um 17:47 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin empfiehlt als angemessene Vergütung für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ ab sofort für Neuverträge folgende Mindestsätze:

- für das erste Ausbildungsjahr **610,00 Euro (bisher 500,00 Euro)**
- für das zweite Ausbildungsjahr **690,00 Euro (bisher 580,00 Euro)**
- für das dritte Ausbildungsjahr **770,00 Euro (bisher 650,00 Euro).**

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/2 Enthaltungen)

TOP 5

Vorbereitung der Kammerversammlung 2018

Der Präsident erläutert anhand des in der Anlage vorgelegten Entwurfs, dass die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 und 7 notwendiger Inhalt jeder Kammerversammlung seien. Er schlage nach TOP 2 nun vor, das besondere elektronische Anwaltspostfach als zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 6 entfalle. Weiterhin schlage er vor, TOP 11 auf TOP 8 und TOP 12 auf TOP 9 vorzuziehen, um den Mitgliedern der beiden Ausschüsse eine größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Eine Vizepräsidentin erwägt, ob auch die weiteren Anträge von Kammermitgliedern weiter nach vorne gezogen werden könnten, da hierüber zum Ende der Kammerversammlung immer nur noch ein kleiner Teil der Kammermitglieder entschieden habe. Ein Vorstandsmitglied erwidert, dass auch für die bislang vorhergehenden Tagesordnungspunkte eine große Beteiligung der Kammerversammlung notwendig sei. Der Präsident ergänzt, dass die Benennung von TOP 10 um die Information ergänzt werde, dass es hier um Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses gehe.

Um 17:58 Uhr wird beschlossen:

Die vorgelegte Tagesordnung für die Kammerversammlung am 07. März 2018 wird unter Streichung des TOP 6, unter Einfügung des TOP 3 über das beA, und unter Verschiebung von TOP 11 auf TOP 8 und unter Verschiebung von TOP 12 auf TOP 9 angenommen.

(einstimmig)

TOP 6

Geldwäschegesetz (GwG)

a) Anzahl der anlasslosen Prüfungen der RAK nach § 51 III, 2 GwG und Auswahl der zu Prüfenden

Der Berichterstatter weist zunächst darauf hin, dass es unklar sei, ob die Empfehlungen des PANA-Ausschusses (Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments zu Fragen der Geldwäsche, der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung) eine Gefahr für die Verschwiegenheit der Anwaltschaft darstellten. Es hänge

auch davon ab, wie die Anwaltschaft mit ihren neuen Aufgaben nach dem GwG umgehen. Er schildert, dass die Rechtsanwaltskammern wegen ihrer Dokumentations- und Berichtspflicht an das Bundesfinanzministerium faktisch eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verpflichtungen der Kammermitglieder nach dem GwG hätten. Das Problem bestehe darin, dass die Rechtsanwaltskammern nicht wüssten, wer Verpflichteter i.S.d. GwG sei. Die Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der BRAK, die nun von der RAK Berlin und RAK Düsseldorf gebildet werde, schlage vor, jährlich 1 bis 2 % der Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer anlasslos zu kontrollieren. Bei der Prüfung werde zunächst abgefragt, ob eine Verpflichtung nach dem GwG vorliege. Soweit dies der Fall sei, erfolge eine Prüfung, ob die Pflichten des GwG eingehalten würden. Auch die Auskunft, dass ein Mitglied kein Verpflichteter nach dem GwG sei, sei ein Prüfergebnis. Die Rechtsanwaltskammern sollten für die Auswahl der zu Kontrollierenden zunächst die Zugehörigkeit zu bestimmten Fachanwaltsgruppen als ein erstes Kriterium, als zweites Kriterium die Sozietätsgröße und schließlich die sonstigen zu prüfenden Rechtsanwälte festlegen.

Soweit die RAK Berlin 1,5% ihrer Kammermitglieder prüfen würden seien dies zur Zeit 216 Kammermitglieder, wovon jeweils ein Drittel (72 Mitglieder) nach einem der drei Kriterien ausgesucht werden solle. Im ersten Topf sollte die Hälfte der Fachanwälte aus der von der AG Geldwäscheaufsicht vorgeschlagenen ersten Gruppe im Jahr 2018 mit einem Schwerpunkt auf den Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht ausgewählt werden, ein Drittel aus der zweiten Gruppe (Fachanwälte für Medizinrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Agrarrecht) und ein Sechstel schließlich aus der dritten Gruppe entnommen werden. Im zweiten Topf sei ein Sechstel der Kammermitglieder aus der Gruppe der großen Kanzleien mit mehr als 30 Berufsträgern auszuwählen, ein Drittel aus der Gruppe der Kanzleien mit 11 bis 29 Berufsträgern und die Hälfte aus der Gruppe der Kanzleien mit 1 bis 10 Berufsträgern. Die Zusammensetzung des dritten Topfes werde durch Zufall bestimmt. Der vierte Topf werde anlassbezogen zusammengesetzt, solle aber 2018 noch leer bleiben.

Die Auswahl und eine künftige anlassbezogene Prüfung könnte einer künftigen Prüfgruppe übertragen werden.

Ein Vorstandsmitglied fragt, warum die Fachanwälte für Strafrecht der zweiten Fachanwaltsgruppe zugeordnet seien. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass sich dies daraus ergebe, dass diese Fachanwälte in besonderem Maße mit Fremdgeldern umgehen müssten.

Um 18:13 Uhr wird beschlossen:

Die in dem Papier „Stichprobenauswahl“ niedergelegten Parameter sollen bei der Auswahl der Stichprobe angewendet werden. Die genaue Festlegung der Prüfungsquote der auf vier Töpfe verteilten Risikogruppen, eine jährliche Schwerpunktbildung sowie die anlassbezogene Auswahl der zu prüfenden Mitglieder sollen dabei im Ermessen der Prüfgruppe liegen. Das Prüfmodell und die Parameter sollen jährlich gegebenenfalls angepasst werden.

(Einstimmig)

b) Einrichtung eines Hinweisgebersystems i.S.d. § 53 GwG

Der Berichterstatter erläutert, dass die Rechtsanwaltskammern nach § 53 GwG ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz zu errichten hätten. Die Rechtsanwaltskammer München habe sich für das versierte „BKMS-System“ des Marktführers Business Keeper AG mit einem vertraulichen Kommunikationskanal entschieden. Der RAK München sei die Möglichkeit eingeräumt worden, dass die anderen Rechtsanwaltskammern gegen eine Kostenbeteiligung i.H.v. jährlich 1.500,00 Euro das System mitnutzen könnten. Wenn sich mehr als 10 Rechtsanwaltskammern hieran beteiligten, würde dieser Betrag noch sinken. Das System ermögliche es dem Hinweisgeber, zu entscheiden, ob er den Hinweis anonym oder offen abgeben möchte und ermögliche eine weiterführende Kommunikation auch im Fall eines anonymen Hinweises.

Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass schriftliche Hinweise, die auch anonym erfolgen könnten, doch kostengünstiger seien. Der Berichterstatter wendet ein, dass dies nicht das gesetzlich vorgeschriebene Hinweisgebersystem darstelle und auch nicht Nachfragen bei anonymen Hinweisgebern ermögliche.

Um 18:18 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin schließt sich dem Nutzungsverhältnis der RAK München mit der Business Keeper AG an, um im Verbund mit anderen Rechtsanwaltskammern das BKMS als Hinweisgebersystem i.S.d. § 53 GwG zu nutzen.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/2 Enthaltungen)

c) Umgang mit Befreiungsanträgen nach § 5 Abs. 4 GwG

Wird verschoben.

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 10.01.2018 beschlossen habe

- sich zum Tag des bedrohten Anwalts Ende Januar 2018 an einer Veranstaltung über Ägypten zusammen mit dem RAV und dem VDJ unter Bereitstellung der Räume der Geschäftsstelle der RAK und mit maximal 300 € zu beteiligen;
- dass er vom 8. – 10. Februar 2018 an der 46. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien teilnehme;

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Das Präsidium habe darüber hinaus ausführlich die Situation beim beA erörtert.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung:

Der Präsident berichtet,

- dass die Vorschlagsliste für die Besetzung der vakanten AGH-Richterstelle dem Kammergericht übermittelt worden sei;
- dass die im Zusammenhang mit der Umsetzung der 4.Geldwäscherichtlinie gefassten Beschlüsse umgesetzt worden seien. Die Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG sei dem Amtsblatt übermittelt und dort am 22. Dezember 2017 veröffentlicht worden. Es sei auf der Eingangsseite der Website der RAK Berlin ein Container „Geldwäsche“ aufgenommen worden, in dem die Hinweise zum neuen GwG sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise eingestellt worden seien. Im Kammerton sei über dieses Thema mit dem Link zum Container berichtet worden;
- dass ein Vorstandsmitglied das Schreiben an die Notarkammer Berlin zum Thema „Berufsbetreuer als Zweitberuf neben der Anwaltstätigkeit“ entworfen habe und
- dass die Vereinbarung zwischen der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Ausbildungsberufes zur ReNoFa der Senatsverwaltung für Bildung vorgelegt worden sei und inzwischen genehmigt vorliege. Die Vereinbarung müsse noch veröffentlicht werden.

Bericht:

Der Präsident teilt mit,

- dass er am 15. Dezember 2017 an einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe BGH-Anwaltschaft bei der BRAK teilgenommen habe;
- dass er am 21. Dezember 2017 im Zusammenhang mit einer Doktorarbeit zum Thema „Singularzulassung beim BGH“ ein Interview gegeben habe;
- dass die Rechtsanwaltskammer am 04. Januar 2018 eine Presseerklärung veröffentlicht habe, in der zum sachlichen Umgang mit den Ausbrüchen aus dem offenen Strafvollzug mit Zitaten der Vizepräsidentin ohne vorgegebenen

Aufgabenbereich aufgerufen worden sei. Die Presseerklärung sei in verschiedenen Medien veröffentlicht worden und

- dass er am 09. Januar 2018 an der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK zum Thema beA teilgenommen habe.

TOP 9 Verschiedenes

Wird nicht behandelt.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:22 Uhr.

Berlin, 11. März 2018

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Januar 2018Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:15 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach hier: Sachstandsbericht	15:10	
3	70. Präsidentenkonferenz am 18. Januar 2018	15:30	
4	Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte hier: a) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Durchführung von ReNoFa-Prüfungen b) Wiedereinführung einer Prüfungsgebühr für die Abnahme der Re-/ReNoFa-Prüfungen c) Vergütungsempfehlung für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	15:45	
5	Vorbereitung der Kammerversammlung 2018	16:45	
6	Geldwäschegesetz hier: a) Anzahl der anlasslosen Prüfungen der RAK nach § 51 III, 2 GwG und Auswahl der zu Prüfenden	17:05	

	b) Einrichtung eines Hinweisgebersystems i.S.d. § 53 GwG c) Umgang mit Befreiungsanträgen nach § 5 Abs. 4 GwG		
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:45	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:55	
9	Verschiedenes	18:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.